

Kennzeichnungspflicht für kosmetische Mittel: Verweis auf Firmenkatalog nicht ausreichend

Luxemburg (nr) **Der Europäische Gerichtshof entschied, dass die Angabe des „Verwendungszwecks“ eines kosmetischen Mittels direkt auf dem jeweiligen Behältnis sowie dessen Verpackung aufgeführt werden muss. Dies ergibt sich daraus, dass der „Verwendungszweck“ eines kosmetischen Mittels eine Pflichtinformation darstellt, die Käufern bereits bei Abschluss des Kaufvertrages zur Verfügung stehen muss. Ein Verweis auf den Firmenkatalog genügt aufgrund der erheblichen Erschwernis der Kenntnisnahme seitens der Verbraucher/-innen keinesfalls.** (Az.: C-667/19 vom 17.12.2020)

Eine Schönheitssalonbetreiberin mit Sitz in Polen bestellte sich im Jahr 2016 ein Kosmetikprodukt eines US-amerikanischen Herstellers. Kurz nach Erhalt der Lieferung ließ sie jedoch den Kauf rückabwickeln und verlangte Rückerstattung des bereits gezahlten Kaufpreises. Grund hierfür war, dass sich auf der Verpackung der Kosmetika keinerlei Informationen (in polnischer Sprache) über den Verwendungszweck des Produkts befanden. Gerade dies ist aber durch europäische Vorgaben, wenn auch nur mittelbar, vorgeschrieben.

Die fehlende Angabe des Verwendungszwecks könnte unter anderem dazu führen, dass Verbraucher/-innen das gegenständliche Produkt nur unzureichend identifizieren können oder gar dessen Wirkung nur bedingt ersichtlich wird. Im vorliegenden Fall war sogar nur eine Hand mit einem aufgeschlagenen Buch abgebildet, was als Verweis auf die entsprechenden Informationen im Firmenkatalog aufgefasst werden sollte.

Zunächst war ein polnisches Gericht mit dem Streitgegenstand befasst, welches sich im Laufe des Verfahrens an den EuGH wandte. Bei dieser Vorlagefrage sollte vor allem geklärt werden, was genau die europäischen Vorschriften verlangen.

Der EuGH zeigte auf, dass die Verordnung über kosmetische Mittel maßgeblich zur Klärung der Frage sei. Die Intention dieser Verordnung ist es vor allem, unionsweit ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten. Dementsprechend besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Sicherheit kosmetischer Mittel und den Anforderungen an ihre jeweilige Aufmachung und Kennzeichnung.

Im Detail bedeutet dies: Auf Behältnissen und Verpackungen von Kosmetika müssen unverwischbare, leicht lesbare und deutlich sichtbare Angaben zum Verwendungszweck aufgeführt sein. Insbesondere ist es als unzureichend anzusehen, wenn lediglich allgemein gehaltene Angaben vorzufinden sind, also etwa die grundsätzlichen Zwecke zu reinigen, zu parfümieren, das Aussehen zu verändern oder den Körpergeruch zu beeinflussen. Derartige Angaben sind lediglich zur Bestimmung, ob es sich überhaupt um ein kosmetisches Mittel im Sinne der Vorschrift handelt, geeignet. Um die Voraussetzungen der korrekten Angabe eines „Verwendungszwecks“ von kosmetischen Mitteln einzuhalten, müssen zwingend spezifische Merkmale des Mittels aufgeführt werden. Durch die detaillierten Angaben muss klar über die Anwendung und Verwendungsweise des kosmetischen Mittels informiert werden, sodass sichergestellt werden kann, dass es zu keiner Gesundheitsbeeinträchtigung kommt. Gerade dies soll zu einem sicheren Produkt für Verbraucher/-innen beitragen. Eben diesem Anspruch wird der Verweis auf die Angabe der Informationen in dem Firmenkatalog nicht gerecht. Dieser wird nämlich in der Regel – wenn überhaupt – gesondert für eine Kenntnisnahme durch Verbraucher/-innen zugänglich gemacht und befindet sich üblicherweise nicht in unmittelbarer Produktnähe. Infolge des erschwerten Zugriffs und noch dazu in der schwer verständlichen Form des oben beschriebenen Piktogramms ist ein Verweis auf den Firmenkatalog bei solchen Pflichtinformationen schlicht ungeeignet. Darüber hinaus

stellte der EuGH fest, dass bestimmte Angaben in der Sprache erscheinen müssen, die vom jeweiligen Mitgliedstaat bestimmt wird, in Polen beispielsweise auf Polnisch. Eine Entscheidung des zuständigen polnischen Gerichts dazu, ob die Klägerin auf dieser Grundlage nun die Erstattung des Kaufpreises verlangen kann, steht noch aus.